



AUSGABE
6
2025

Wissenswerte Informationen der Rechtsanwaltskammer Nürnberg

- Neuer Internetauftritt: www.rak-nbg.de
- Wahl zum Vorstand 2026
- Erste Qualitätssiegel „Azubi geprüft“ im Bezirk

The image displays the official website and mobile application of the Rechtsanwaltskammer Nürnberg. The website, shown on a desktop monitor, features a dark blue header with navigation links for Kontakt, Seminare, Impressum, Datenschutz, and Intern. Below the header is a large logo consisting of vertical bars of varying heights. The main content area is titled "RECHTSANWALTSKAMMER NÜRNBERG" and includes a welcome message: "Willkommen bei der Rechtsanwaltskammer, der Selbstverwaltungsorganisation der Anwältinnen und Anwälte im Bezirk des Oberlandesgerichts Nürnberg." A "Aktuelles & News" section is visible at the bottom. To the right, a smartphone shows the mobile version of the site, which has a similar dark blue theme and a sidebar menu with various legal topics like Zulassung & Mitgliedschaft, Berufsrecht, and Mediation.

Editorial



Liebe Kolleginnen und Kollegen,

es war einmal ein bayerischer Justizminister. Der wollte den Rechtsschutzversicherungen kurz vor Weihnachten 2025 erlauben, ihre mehr als 23 Millionen Versicherungsnehmer zukünftig außergerichtlich zu beraten und auch zu vertreten.

War das als vorgezogenes Weihnachtsgeschenk an die Rechtsschutzversicherungen gedacht? Hatte der bayerische Justizminister bei seiner Idee bedacht, dass der Europäische Gerichtshof vor Weihnachten 2024 am Fremdbesitzverbot an Rechtsanwaltsgesellschaften festgehalten hatte? Und vor allem: Wie soll die Beratung der Rechtsschutzversicherten durch Ihre Versicherung erfolgen? Wer, wenn nicht die Weihnachtswichtel sollen trotz Personalmangels tausende, wenn nicht sogar zehntausende Juristen herbeizaubern? Und was, wenn durch die Rechtsschutzversicherungen von der Verfolgung von berechtigten Ansprüchen abgeraten wird? Also vielleicht doch kein so tolles Weihnachtsgeschenk ...

Gleichwohl begab sich der bayerische Justizminister voller Vorfreude und siegessicher auf den Weg zur Justizministerkonferenz nach Leipzig, um seinen 15 Kolleginnen und Kollegen erklären zu wollen, dass die Rechtsschutzversicherungen und nicht der Rechtsanwalt der erste Ansprechpartner bei rechtlichem Beratungsbedarf sind.

Jedoch hatte der bayerische Justizminister nicht mit dem Widerstand seiner Kolleginnen und Kollegen gerechnet. Kein einziger seiner Kolleginnen und Kollegen stimmte seinem Ansinnen zu, sodass er sich mit einer klaren Niederlage auf den Heimweg nach München begeben musste. Hoffen wir, dass

der Justizminister auf seinem Heimweg nicht auf den Gedanken gekommen ist, es seinem Kollegen aus Nordrhein-Westfalen nachzumachen, der auf die glorreiche Idee gekommen ist, gleich 16 von 30 Arbeitsgerichten abzuschaffen. Aber vielleicht ist dies schon ein erster Schritt, um die benötigten Juristen für die Rechtsschutzversicherungen zu rekrutieren. Ein zweiter Schritt könnte darin bestehen, durch die geplante Streitwerterhöhung und die geringere Fallzahlbewertung bei den Amtsgerichten weitere Stellen bei der Justiz einzusparen. Wollen wir den Justizminister aber nicht auf dumme Gedanken bringen ...

Und wenn es auch immer wieder Angriffe auf die anwaltliche Unabhängigkeit geben mag, ist es doch erfreulich, dass es der Anwaltschaft gelingt, Angriffe abzuwehren. Es wäre daher schon zur Bewusstseinsschärfung erfreulich, wenn die von der Rechtsanwaltskammer Nürnberg initiierte Verankerung eines Rechtes auf einen unabhängigen Anwalt im Grundgesetz erfolgen würde. Dies scheint aber am politischen Willen zu scheitern. Also kein Weihnachtsgeschenk, wenn wir von einem Geschenk sprechen wollen. Immerhin dürfen wir uns über eine großzügige RVG-Reform freuen.

Sind wir also gespannt, wie sich die Dinge im Jahr 2026 entwickeln. Es wird uns sicherlich nicht langweilig werden. In diesem Sinne wünsche ich Ihnen erholsame Feiertage und einen guten Start im Jahr 2026

Ihr Erik Besold

Kurz zusammengefasst

Save the date!**Kammerversamm-
lung 2026**

Am Freitag, den 17.04.2026 findet die Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer Nürnberg im Arvena Park Hotel, Görlitzer Str. 51, 90473 Nürnberg statt. Beginn ist um 14:00 Uhr.

Die Tagesordnung werden wir in WIR 1/2026 veröffentlichen und Ihnen rechtzeitig in einer gesonderten Einladung zukommen lassen.

Inhalt	
Editorial	150
Europaecke	152
Aus der Arbeit des Vorstands	153
Wahl zum Kammervorstand 2026	153
Erste Qualitätssiegel „Azubi-geprüft“	155
Fortbildungsnachweise gem. § 15 FAO	156
Empfehlung zur Ausbildungsvergütung	157
Recht auf unabhängigen anwaltlichen Beistand ins Grundgesetz!	157
Treffen befreundeter und benachbarter Kammern in Prag	158
Jour-fixe Gebührenrecht auch 2026	159
Gemeinsame Sitzung der RAKn und StBK	160
15 Jahre Initiative Rechts- und Justiz- standort Bayern	161
Unser Bezirk	162
Interview Völkerstrafrecht, Zeugenschutz	162
Erster Tag der Kanzleiheld:innen	165
Achten Sie auf Nachrichten im beA!	165
Angehörigen- und Demenzberatung e. V.	165
Präsident Dr. Kuhn im Amt bestätigt	166
Aktuelle Informationen zur BRASfV	167
Neuer Internetauftritt www.rak-nbg.de	168
Gerichte, Ämter, Ministerien	169
Durchsuchung von Anwaltskanzleien	169
beA: Schriftsatz einer BAG	170
Nichterfüllung von Pflichten nach GwG	170
Kanzleiorganisation	170
Personalien	171
Anwaltsinstitut	172
Fortbildungsveranstaltungen	174
Impressum	182

Neues aus Brüssel

Leitfaden für die Anwaltschaft zum Umgang mit generativer künstlicher Intelligenz – CCBE

Anwältinnen und Anwälte greifen zunehmend im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit auf generative KI zurück. Der CCBE hat in seinem Standing Committee Anfang Oktober 2025 einen Leitfaden für seine Mitglieder zum Umgang damit verabschiedet.

Generative AI ist in der Lage, neue Inhalte in Form von Texten, Bildern, Audiomaterial oder Videos zu produzieren. Im EU-AI Act wird sie nicht explizit genannt, allerdings handelt es sich dabei in der Regel um General Purpose AI-Systeme im Sinne des Art. 3. Die Systeme bringen neben enormem Potential insbesondere hinsichtlich der Effizienzsteigerung auch eine Reihe von Risiken mit sich, zu nennen sind insbesondere Halluzinationen, also das Auswerfen falscher Ergebnisse, Bias, Datenschutzprobleme, urheberrechtliche und Transparenzprobleme.

Generative AI wirkt sich angesichts dieser Risiken auch auf die Einhaltung anwaltlicher Berufspflichten aus. An erster Stelle steht hier die anwaltliche Verschwiegenheit, die in Gefahr sein kann, wenn die Anwendungen eingegebene Inhalte zu Trainingszwecken weiterverwenden und insbesondere wenn andere Kanzleien dann auf die Anwendung zurückgreifen. Persönliche oder vertrauliche Daten sollten daher nicht eingegeben werden, so lange eine entsprechende Weiterverarbeitung nicht ausgeschlossen werden kann. Anwältinnen und Anwälte müssen ferner über die erforder-

liche Kompetenz verfügen, wenn sie technische Produkte für ihre berufliche Tätigkeit nutzen. Daher wird zur Teilnahme an Trainings geraten. Ebenfalls gefährdet ist die anwaltliche Unabhängigkeit, insbesondere da, wo Anwendungen voreingenommen sind und sich dies in ihren Ergebnissen auswirkt. Übernehmen Anwälte diese, ohne sie kritisch zu hinterfragen (sog. „automation complacency“), so ist ihr Rat nicht mehr objektiv und unbefangen. Der CCBE wirft darüber hinaus aber auch einen Blick in die Zukunft und zeigt drastische Szenarien auf: So könnte aufgrund der Abhängigkeit von wenigen Anbietern mit entsprechend dominanter Position die Unabhängigkeit der Anwaltschaft und ihre Selbstverwaltung als solche gefährdet sein.

Den Leitfaden finden Sie in der Ausgabe 18/2025 unter www.brak.de/newsroom/newsletter/nachrichten-aus-brussel.

Konvention zum Schutz der Anwaltschaft von weiteren Staaten unterzeichnet – Europarat

In den letzten Tagen haben mit Kroatien, Rumänien und Lettland drei weitere Staaten die neue Konvention des Europarats zum Schutz der anwaltlichen Berufsausübung unterzeichnet. Die insgesamt 21 Unterzeichnerstaaten senden damit ein starkes Signal für den Schutz des Rechtsstaats und die Gewährleistung des Zugangs zum Recht für jedermann.

Die neue Konvention soll insbesondere die Unabhängigkeit der Anwaltschaft samt der anwaltlichen Selbstverwaltung

garantieren sowie Schutz gegen Angriffe mit Bezug zur Berufsausübung gewährleisten. Dazu werden völkerrechtlich verbindliche Mindeststandards festgelegt. Die Möglichkeit zur Unterzeichnung der Konvention wurde vom Europarat am 13. Mai 2025 eröffnet. Am 13. und 14. Mai 2025 zeichneten daraufhin in Luxemburg 17 Staaten, u. a. Frankreich, Italien, Großbritannien und Polen. Als jüngste Unterzeichner kamen nun Bulgarien (3. Juli 2025), Kroatien (14. Oktober 2025), Rumänien (21. Oktober 2025) und Lettland (23. Oktober 2025) hinzu. Auch Deutschland will der Konvention grundsätzlich beitreten, es gibt aber derzeit noch keinen konkreten Zeichnungstermin. Die Konvention wird etwas mehr als drei Monate nach der achten Ratifizierung – dabei durch mindestens sechs Staaten des Europarats – in Kraft treten.

Die BRAK engagiert sich gemeinsam mit ihren europäischen Partnern seit Jahren intensiv für die Konvention. Sie setzt sich weiterhin mit Nachdruck dafür ein, dass die Konvention Bekanntheit erlangt und von der EU und möglichst vielen Staaten, insbesondere auch von Deutschland, zeitnah unterzeichnet, ordnungsgemäß ratifiziert und durchgesetzt wird. Auch der von den Kollegen vom Rat der Europäischen Anwaltschaften (CCBE) jährlich ausgerichtete Tag der Europäischen Anwaltschaft war in diesem Jahr, am 25. Oktober 2025, der neuen Konvention gewidmet.



Quelle: BRAK

Wahl zum Kammervorstand 2026

Im kommenden Jahr finden im ersten Quartal wieder Vorstandswahlen statt. Haben Sie auch Interesse an der Mitarbeit im Vorstand? Dann stellen Sie sich zur Wahl!

Wie schon die letzten beiden Wahlen findet auch die Vorstandswahl 2026 nicht mehr im Rahmen der Kammerversammlung statt, sondern als elektronische Wahl (§ 64 Abs. 1 S. 3 BRAO).

Turnusgemäß scheidet die Hälfte der Vorstandsmitglieder, somit 11 Vorstandsmitglieder aus (§ 68 Abs. 2 BRAO).

Die Amtszeit folgender Vorstandsmitglieder endet mit dem 30.04.2026:

RA Dominic Baumüller, Nürnberg
RA Thorsten Berg, Regensburg
RA Dr. Erik Besold, Nürnberg
RA Joachim Exner, Nürnberg
RAin Karin Jelito, Cadolzburg
RA Jörg Jendricke, Amberg
RA Jürgen Lubojanski, Nürnberg
RA Wolfgang Ott, Ansbach
RAin Dr. Sonja Sojka, Nürnberg
RA Ralf Weinmann, Regensburg
RA Dr. Uwe Wirsching, Nürnberg

Zu wählen sind somit sieben Mitglieder aus dem Landgerichtsbezirk Nürnberg-Fürth, zwei Mitglieder aus dem Landgerichtsbezirk Regensburg sowie jeweils ein Mitglied aus den Landgerichtsbezirken Amberg und Ansbach.

Die anwaltliche Selbstverwaltung ist auf das Engagement der Mitglieder angewiesen. Viele von Ihnen engagieren sich auch schon in verschiedenen Gremien. Trotzdem rufen wir alle Kammermitglieder auf sich zu überlegen, ob Sie Interesse an einer Mitarbeit haben, zumal zwei Vorstandsmitglieder angekündigt haben, für eine weitere Amtsperiode nicht mehr zur Verfügung zu stehen.

Die Voraussetzungen der Wahlbarkeit sind in den §§ 65f. BRAO normiert; danach müssen Sie insbesondere mindestens fünf Jahre ohne Unterbrechung den Beruf des (Syndikus-) Rechtsanwalts ausüben. Wenn Sie weitere Fragen zu Art und

Umfang der Vorstandstätigkeit haben, können Sie sich gerne an die Geschäftsstelle, RAin Katja Popp, wenden.

Ablauf der Wahl:

Die Wahlen finden wieder in einem elektronischen Wahlverfahren statt. Die Rechtsanwaltskammer Nürnberg wird dabei mit der Polyas GmbH zusammenarbeiten.

Der Vorstand hat einen Wahlvorstand gewählt. Ihm gehören folgende Mitglieder an:

RA Martin Gelbricht, Nürnberg
RA Clemens Schmidt, Nürnberg
RA Ronald Schweiniger, Fürth

als Stellvertreter:

RAin Claudia Schmid, Erlangen
RAin Martina Schultzky, Nürnberg
RA Michael Spengler, Nürnberg

Mit der ersten Wahlbekanntmachung werden Sie aufgefordert werden, Wahlvorschläge einzureichen. Nach der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge werden mit einer zweiten Wahlbekanntmachung die zu wählenden Kandidaten genannt und die Wahlfrist bekanntgegeben.



Die zur Wahl stehenden Kandidatinnen und Kandidaten haben die Möglichkeit, sich Ihnen auf der Homepage der RAK Nürnberg vorzustellen.

Per beA erhalten Sie ihre Wahleinladung. Gleichzeitig erhalten Sie ihre persönlichen Zugangsdaten, mit denen Sie sich im Online-Wahlsystem anmelden können. Die Anonymität der Wahl bleibt dabei auf jeden Fall gewahrt, weil Sie Ihre Stimme nicht

unter ihrem Namen abgeben, sondern mit Hilfe eines anonymen Tokens, der bei Anmeldung aus den Zugangsdaten generiert wird und der keinerlei Rückschlüsse auf die Person des Wählenden zulässt.

In einer dritten Wahlbekanntmachung wird Ihnen der Wahlausschuss schließlich das Ergebnis der Wahl bekanntgeben. □

Veranstaltungshinweis

„Tag des verfolgten Anwalts“

Der 24. Januar wurde als „Tag des verfolgten Anwalts“ ins Leben gerufen. Diesen symbolträchtigen Tag nimmt Amnesty International Nürnberg seit mehreren Jahren zum Anlass, um auf verfolgte mutige Rechtsanwälte und die Gefahren für die Menschenrechte aufmerksam zu machen. Der Rechtsanwaltkammer Nürnberg ist es ein wichtiges Anliegen, die Veranstaltung zu unterstützen. Der Blick in die Ukraine, aber auch in einige europäische Nachbarländer und nach Israel zeigt, dass der Einsatz für Demokratie und Menschenrechte nötiger denn je ist.

2025 wurde am Tag des verfolgten Anwalts die Wanderausstellung der Bundesrechtsanwaltkammer „Anwalt ohne Recht – Das Schicksal jüdischer Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte nach 1933“ im Justizpalast in Nürnberg eröffnet.

Im kommenden Jahr wird die Veranstaltung im Sitzungssaal 600 im Justizpalast in Nürnberg stattfinden. Grußworte werden die Leiterin des Memoriums Nürnberger Prozesse Nina Lutz und Präsident Dr. Wirsching sprechen. Den Vortrag wird Prof. Dr. Safferling zum Thema „Der Internationale Strafgerichtshof unter Druck“ halten.

Weitere Informationen zur Veranstaltung werden wir rechtzeitig vor der Veranstaltung auf unserer Homepage unter www.rak-nbg.de veröffentlichen. □

Schlichtungsstelle

Neuer Schlichter

Zum 01.05.2025 hat Prof. Dr. Bertram Schmitt sein Amt als neuer Schlichter der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft angetreten. Vorher war er u.a. Richter am Bundesgerichtshof sowie Leiter der dortigen Pressestelle. Zuletzt war er als Richter am Internationalen Strafgerichtshof in Den Haag tätig.

Seine Vorgängerin, die Präsidentin des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts a. D. Uta Fölsster, hatte ihr Amt aus gesundheitlichen Gründen niedergelegen müssen. Stellvertretender Schlichter ist weiterhin Martin Dreßler, Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg a. D.

Weitere Informationen finden Sie auf der Webseite der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft (<https://www.schlichtungsstelle-der-rechtsanwaltschaft.de/>). □

Erste Qualitätssiegel „Azubi-geprüft“ im Kammerbezirk

Die Rechtsanwaltskammer Nürnberg freut sich, dass sie am 15.09.2025 das erste Qualitätssiegel „Azubi-geprüft“ im Kammerbezirk an die Kanzlei Dr. Sonntag Rechtsanwälte in Fürth, vergeben durfte.



Der Vizepräsident und Vorsitzende der Abteilung für Aus- und Weiterbildung RA Stefan Wolf übergab das Siegel in den Räumen der Rechtsanwaltskammer an die Kanzleihhaberin RAin Dr. Gabriele Sonntag (Bild oben). Diese wurde begleitet von ihrer aktuellen Auszubildenden Hande Selena Baysal und der langjährigen Mitarbeiterin und Ausbildungscoach Manuela Näck. Die Kanzlei Dr. Sonntag – die am 01.10.2025 auch ihr 30jähriges Bestehen feiern konnte – bildet seit vielen Jahren erfolgreich Rechtsanwaltsfachangestellte aus und kann das mit dem Qualitätssiegel jetzt noch eindrucksvoller zeigen.

Kurz auf die Vergabe des ersten Qualitätssiegels konnte am 08.10.2025 sogleich das zweite Qualitätssiegel „Azubi-geprüft“ im Kammerbezirk an die Anwaltskanzlei Schmalenberg in Nürnberg, Kanz-

leiinhaberin Rechtsanwältin Ilka Schmalenberg, vergeben werden (Bild unten). Die Anwaltskanzlei Schmalenberg ist vergleichsweise sehr jung und daher erst kurz im Bereich der Berufsausbildung tätig. Die enge Begleitung der ersten Auszubildenden unter Beachtung der Leitsätze einer guten Ausbildung führte dazu, dass die Auszubildende ihre Abschlussprüfung zwischenzeitlich auf Anhieb erfolgreich absolviert hat. Mit dem Qualitätssiegel kann auch die Anwaltskanzlei Schmalenberg nun ihren Anspruch auf gute Ausbildung nach außen zeigen.

Wir gratulieren beiden Kanzleien ganz herzlich und danken für das jeweils große Engagement bei der Ausbildung! Wir freuen uns auf viele weitere Auszubildende, die künftig in beiden Kanzleien wertschätzend und fachlich fundiert zu dringend benötigtem Fachpersonal qualifiziert werden.

Das Qualitätssiegel steht dafür, dass sich die Kanzlei wertschätzenden Leitsätzen zu einer gelungenen Ausbildung mit hoher Qualität verpflichtet hat. Die Ausbilderinnen und Ausbilder haben



Führungskräfteseminare besucht und verpflichten sich zur Zahlung mindestens der von der Rechtsanwaltskammer empfohlenen Ausbildungsvergütung. Kanzleien soll durch das Siegel die Suche nach Auszubildenden erleichtert und künftigen

Auszubildenden geholfen werden, geeignete Ausbildungskanzleien zu erkennen. Alle weiteren Informationen finden Sie unter www.rak-nbg.de/ausbildung-karriere/rechtsanwaltsfachangestellte/qualitaetssiegel-azubi-geprueft □ph

Denken Sie an die Übersendung Ihrer FAO-Fortbildungsnachweise!

Gemäß § 15 FAO muss sich, wer eine Fachanwaltsbezeichnung führt, auf diesem Gebiet mindestens 15 Zeitstunden je Kalenderjahr fortbilden.

Bitte denken Sie daran, uns den Nachweis für das Kalenderjahr 2025 unaufgefordert bis Jahresende vorzulegen.

Bitte übersenden Sie uns die Nachweise möglichst nur per Email oder beA, keinesfalls aber doppelt. Wir benötigen keine Originale und können diese aus Verwaltungsgründen leider nicht zurücksenden. Bitte reichen Sie alle Nachweise für ein Kalenderjahr möglichst gesammelt ein. Bitte übersenden Sie uns keine ZIP-Dateien, diese können wir aus technischen Gründen nicht weiterverarbeiten – wenn Ihre Anlagen zu groß sind, teilen Sie diese bitte auf mehrere Nachrichten auf.

Sie erleichtern uns damit die Bearbeitung. Vielen Dank!

Folgende Hinweise zur Fortbildung und deren Nachweis bitten wir Sie zu beachten:

Eine Doppelverwertung von Seminaren für mehrere geführte Fachanwaltsbezeichnungen ist

nach der Rechtsprechung des BGH grundsätzlich unzulässig, eine Aufteilung der Zeitstunden auf mehrere Fachgebiete ist jedoch möglich. Wenn Sie eine Aufteilung wünschen, geben Sie bitte an, wie viele Stunden auf welches Fachgebiet angerechnet werden sollen.

Sog. Querschnittsveranstaltungen, die für alle Fachanwälte bzw. sogar alle Rechtsanwälte wissenswerte Inhalte haben (derzeit insbesondere Seminare zum Thema Legal Tech, ChatGPT, Gemini etc.), können nur dann als Fortbildung für ein Fachgebiet anerkannt werden, wenn sie eine typischerweise besondere Bedeutung gerade für das konkrete Fachgebiet und einen Schwerpunkt in diesem Bereich aufweisen. Für die Anerkennung kommt es nicht auf die Einschätzung des Veranstalters an, sondern einzig auf die Inhalte der konkreten Veranstaltung.

Der Nachweis der Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung kann nur durch Teilnahme-

bescheinigungen erfolgen – die bloße Übersendung von Inhaltsverzeichnissen, Seminarprogrammen, Einladungen o.ä. ist als Nachweis nicht ausreichend. Aus der Bescheinigung müssen der Name des Veranstalters, Ort und Zeit sowie die Themen der Veranstaltung und die Nettovortragszeit erkennbar sein.

Bei Fortbildungsveranstaltungen, die nicht in Präsenzform durchgeführt werden, muss die Möglichkeit der Interaktion des Referenten mit den Teilnehmern sowie der Teilnehmer untereinander während der Dauer der Fortbildungsveranstaltung sichergestellt sein und der Nachweis der durchgängigen Teilnahme erbracht werden, § 15 Abs. 2 FAO. Der Veranstalter hat dies auf der Teilnahmebescheinigung zu bestätigen. Eine zeitliche Begrenzung besteht für die Teilnahme an Online-Seminaren nicht.

□ph

Änderung der Empfehlung zur Ausbildungsvergütung

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Nürnberg hat in seiner Sitzung am 25.10.2025 turnusgemäß über die Anpassung der Empfehlung zur Ausbildungsvergütung beraten.

Nach der deutlichen Anhebung der Empfehlungen zum 01.01.2024 hatte der Vorstand für das Kalenderjahr 2025 beschlossen, die Empfehlungen zunächst unverändert zu belassen. Für alle Vertragsverhältnisse, die ab dem 01.01.2026 beginnen, hat er nun wieder eine maßvolle Anhebung der Empfehlung beschlossen. Der Vorstand erachtet diese Anpassung für erforderlich, um an die potentiellen Auszubildenden ein positives Signal zu senden, dass die Entwicklung im Bereich der Ausbildung nicht stagniert und die Ausbildung

Empfehlung zur (brutto) Ausbildungsvergütung:

1. Ausbildungsjahr: 1.150,00 €*
2. Ausbildungsjahr: 1.250,00 €*
3. Ausbildungsjahr: 1.350,00 €*

*für alle Berufsausbildungsverhältnisse, beginnend ab dem 01.01.2026.

über Gebühr mit finziellem Mehraufwand belastet.

Nach der Rechtsprechung des BAG kann eine Vergütungsempfehlung um bis zu maximal 20% unterschritten werden, um noch als angemessen i. S. d. § 17 Abs. 1 S. 1 BBiG zu gelten (vgl. BAG, Urteil vom 29. April 2015 – 9 AZR 108/14). Gleichwohl appelliert der Vorstand an alle Ausbildungskanzleien, die von der Rechtsanwaltskammer Nürnberg empfohlene Mindestvergütung an die Auszubildenden zu zahlen.

□ph

Recht auf unabhängigen anwaltlichen Beistand ins Grundgesetz!

Die 169. Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer hat sich am 19.09.2025 in Hannover einstimmig für eine Verankerung eines Jedermannsrechts auf unabhängigen anwaltlichen Beistand im Grundgesetz ausgesprochen. Dem Beschluss ging ein entsprechender Antrag der Rechtsanwaltskammer Nürnberg voraus.

Die Verteidigung und Durchsetzung der Rechte von Menschen sind weltweit unter Druck, auch in – vermeintlich – stabilen Demokratien. Demokratische Wahlen allein stellen keine ausreichende Sicherung gegen staatliche Eingriffe in die etablierte und (noch) als selbstverständlich angesehene Möglichkeit mehr dar, sich in allen rechtlichen Angelegen-

heiten unabhängigen anwaltlichen Beistands bedienen zu können. Deshalb ist eine Verankerung des Rechts auf eine unabhängige anwaltliche Unterstützung beim Zugang zum Recht nach Auffassung der regionalen Rechtsanwaltskammern dringend geboten. Dabei sollte die verfassungsrechtliche Gewährleistung bei demjenigen anknüpfen, der Rechtsrat sucht.

Art. 19 GG soll daher zeitnah durch einen weiteren Abs. 5 ergänzt werden:

„Jedermann hat das Recht, sich vor Gericht und in außergerichtlichen Rechtsangelegenheiten unabhängiger anwaltlicher Hilfe zu bedienen“.

□

05. und 06.09.2025

Treffen befreundeter und benachbarter Kammern in Prag

Anlässlich dieses Treffens der befreundeten und benachbarten Rechtsanwaltskammern trafen sich Repräsentanten und Präsidenten aus 6 benachbarten Staaten, um sich gegenseitig über die Ausgestaltung und die Vorgehensweise in berufsrechtlichen Fragen auszutauschen und voneinander zu lernen.

Anwesend waren aus Deutschland die RAkn Bamberg, München, Sachsen, Stuttgart und Tübingen sowie die Rechtsanwaltskammer Nürnberg, repräsentiert durch den Präsidenten Dr. Uwe Wirsching und das Vorstandsmitglied RA Jürgen Lubojanski.

Aus Italien kamen die Rechtsanwaltskammern Trento und Bozen. Ferner waren die Rechtsanwaltskammern Niederösterreich, Ungarn und Slowenien vertreten. Ausgerichtet und organisiert hatte das Treffen in Prag natürlich die tschechische Rechtsanwaltskammer in der Person des stellvertretenden Präsidenten Ondrej Trubac.

Herr Kollege Trubac hatte ein perfektes Treffen organisiert mit reichlich Gelegenheit für informelle Gespräche sowie der Möglichkeit persönliche Beziehungen zu knüpfen und zu vertiefen.

Das Thema des Treffens war für alle beteiligten Kammern hochinteressant, da in vielen Ländern die Fragen des Berufsrechtes gerade im Umbruch stehen und deutlichere Formen der jeweils zugrunde liegenden Gesetze erwartet werden oder bereits in Bearbeitung sind. Für alle anderen als die deutschen

Rechtsanwaltskammern war es erstaunlich, dass in Deutschland die Generalstaatsanwaltschaft mit in die Abläufe eingebunden ist, insbesondere nur diese das Recht hat im Wege der Anschuldigungsschrift negatives Verhalten eines Rechtsanwaltes vor das Anwaltsgericht zu bringen. In allen anderen nationalen Rechtsbereichen regeln die Rechtsanwaltskammern die so genannten Disziplinarverfahren ausschließlich intern, zumindest bis zur ersten Instanz.

Interessant war auch zu erfahren, dass allgemeines außerberufliches Verhalten in den verschiedenen Rechtssystem auch unterschiedlich behandelt und betrachtet wird, wobei die einzelnen Vorträge über die nationalen Regelungen sehr schnell und fruchtbar in Diskussionen mündeten.

Generell wird bei den Treffen der befreundeten und benachbarten Rechtsanwaltskammern Deutsch gesprochen, so dass es wenig Kommunikationsprobleme gab, jedoch finden sich stets bei allen Kammern Mitglieder, die zumindest eine oder zwei Fremdsprachen dazu nutzen können, auch persönliche Gespräche fortzuführen.

Der stellvertretende Präsident der tschechischen Rechtsanwaltskammer, Ondrej Trubac versäumte auch nicht die Gelegenheit uns allen einige Stellen seiner schönen Heimatstadt näherzubringen.

Insgesamt kann mit voller Überzeugung gesagt werden, dass auch dieses Treffen, in einem überschaubaren Rahmen, die persönlichen Beziehungen und kurzen Wege bei grenzüberschreitenden Fragen zu Gunsten der Rechtsanwaltschaft fördert und das gegenseitige Interesse an Inhalten und Vorgehensweisen im berufsrechtlichen bzw. disziplinarischen Verfahren mit Sicherheit dazu beiträgt, die jeweils dargestellten Stärken der nationalen Rechtsordnungen mit den eigenen Bedingungen abzuwegen und Verbesserungen zuzuführen.

Die erst kürzlich hinzgetretene Rechtsanwaltskammer Budapest hat die Mitglieder des Konferenzkreises für das kommende Jahr nach Ungarn eingeladen, wobei wir anlässlich des neuen Treffens wiederum die Diskussion hoch interessanter und brisanter Themen erwarten können.

□RA Jürgen Lubojanski

Nutzen Sie KI zu Ihrem Vorteil!

JURA KI Assistent

Künstliche Intelligenz rechtssicher nutzen

Wir informieren Sie im individuellen Webinar
oder rufen Sie uns einfach an: 0911 32256 70



Sulzbacher Straße 48 · 90489 Nürnberg · www.k2l-gmbh.de · info@k2l-gmbh.de

Vereinbaren Sie einen Termin! 0911 32256-0
SYSTEMHAUS
PARTNER DER KANZLEI **K2L** NÜRNBERG GmbH

Ihr **RA-micro** Vor-Ort-Partner

Anzeige

Jour-fixe Gebührenrecht wird auch 2026 weiter angeboten

Der Rechtsanwaltskammer Nürnberg ist es in der Regel nicht möglich, gebührenrechtliche Fragen außerhalb der berufsrechtlichen Regelungen (§ 49b BRAO und §§ 16, 21-23 BORA) zu beantworten. Dies ist nicht von den ihr gesetzlich zugewiesenen Aufgaben umfasst. Insbesondere bei Fragen rund um die Erstellung oder Bewertung einer Vergütungsberechnung im Einzelfall kann die Rechtsanwaltskammer Nürnberg selbst ihre Mitglieder daher leider nicht unterstützen.

Um ihren Mitgliedern dennoch auch in solchen Fragen bestmöglich helfend zur Seite zu stehen, hat die Rechtsanwaltskammer Nürnberg bereits im September 2022 einen Jour-fixe Gebührenrecht, das sog. „Gebührentelefon“, eingerichtet. Seither haben Sie die Möglichkeit, über eine gesonderte Telefonnummer der Rechtsanwaltskammer Nürnberg eine Hilfestellung bei gebührenrechtlichen Problemen in Anspruch zu nehmen.

Das Gebührentelefon wird auch 2026 wieder von Rechtsfachwirtin Sabine Jungbauer durchgeführt, die Fragen aus dem Gebührenrecht in allgemein gehaltener Art beantwortet und Tipps und Tricks verrät, wo und wie eine Lösung zum konkreten Problem gefunden werden könnte. Frau Jungbauer hat als Geprüfte Rechtsfachwirtin unzählige Jahre praktische Erfahrung in Gebührenfragen vorzuweisen, ist (Mit-) Autorin

verschiedener Lehrbücher und Referentin zahlreicher Seminare zum Thema Gebührenrecht.

Im Kalenderjahr 2026 wird der Turnus des Gebührentelefons modifiziert. In 2025 hatten die Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Nürnberg nur ca. alle sechs Wochen die Möglichkeit, das Gebührentelefon zu erreichen. Ab 2026 wird das Gebührentelefon einmal im Monat für jeweils 60 Minuten zur Verfü-



gung stehen. Verpassen Sie also einen Termin oder kommen einmal nicht durch, haben Sie im folgenden Monat direkt wieder Gelegenheit, das Gebührentelefon zu erreichen. Wir hoffen, mit dieser Umstellung den Service weiter verbessern zu können.

Weitere Informationen und alle Termine des Jour-fixe Gebüh-

renrecht finden Sie unter Services & Infomaterial | RAK Nürnberg (rak-nbg.de) im Reiter „Jour-fixe Gebührenrecht“.

Alle Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Nürnberg sind herzlich dazu eingeladen, sich mit Ihren gebührenrechtlichen Fragen an das Gebührentelefon zu wenden!

Bitte beachten Sie, dass ein Erstellen einer konkreten Vergütungsberechnung „unter Anleitung“ leider weiterhin nicht erfolgen kann. Auch konkrete, fallbezogenen Auskünfte über die Angemessenheit einer Rahmengebühr oder bzgl. der Angemessenheit eines vereinbarten Honorars, sind leider nicht möglich.

□ph

Gemeinsame Sitzung der nordbayerischen Rechtsanwaltskammern und der StBK Nürnberg

Es ist eine inzwischen langjährige Tradition, dass sich die nordbayerischen Rechtsanwaltskammern Bamberg und Nürnberg und die Steuerberaterkammer Nürnberg im Zweijahresrhythmus treffen, um über Themen zu sprechen, die die Berufskammern gemeinsam berufspolitisch betreffen.

Beim Treffen auf Einladung der Steuerberaterkammer Nürnberg wurde u.a. die Entwicklung der Zulassungszahlen bei niedergelassenen Steuerberatern bzw. Rechtsanwälten beleuchtet. Alle Kammern stellten hierzu fest, dass die absoluten Mitgliederzahlen zwar noch stabil sind, dass diese Zahlen jedoch nicht darüber hinwegtäuschen können, dass die Zahl der „Robenanwälte“ und niedergelassenen Steuerberater, die ihren Mandanten beratend und vertretend zur Seite stehen, aber rückläufig sei, da zu den Mitgliedern natürlich auch Berufsausübungsgesellschaften und Syndikusrechtsanwälte bzw.-steuerberater zählen. Mit Blick auf die demographische Entwicklung und die Tatsache, dass sich viele jüngere Kolleginnen und

Kollegen gegen die Selbständigkeit oder die Arbeit in Kanzleien entscheiden würden, lasse besorgen, dass ein flächendeckender Zugang zur Steuer- und Rechtsberatung künftig nicht mehr sichergestellt werden könne.

Diskutiert wurden deshalb, Möglichkeiten wie die Attraktivität des Berufs bereits bei der Berufswahl wieder verbessert werden könnte. Zu denken sei beispielsweise an Änderungen im Rahmen der Steuerberaterprüfung und die Einführung eines sog. „Integrierten Bachelor“ beim Studium der Rechtswissenschaften.

Weitere Themen waren die Steuerberaterplattform und der Einsatz von KI im Berufsstand

sowie die digitale Verwaltung in den Kammern. Zudem erfolgte ein kurzer Austausch zum Dauerbrennerthema „Geldwäscherei“, nachdem die Berufskammern als Aufsichtsbehörden immer umfangreichere Vorgaben treffen sollen.

Im Anschluss an die Sitzung bestand bei einem Abendessen Gelegenheit zum Austausch über zahlreiche weitere Themen, die die Kammern derzeit beschäftigen. Die Rechtsanwaltskammer Nürnberg wird Gastgeberin beim nächsten Treffen 2027 sein.

□

15 Jahre Initiative Rechts- und Justizstandort Bayern – 10 Jahre Förderverein Initiative Rechts- und Justizstandort e.V.

Im Jahr 2010 wurde die Initiative „Rechts- und Justizstandort Bayern“ gegründet. Fünf Jahre später folgte die Gründung des Fördervereins Initiative Rechts- und Justizstandort e.V., dessen Mitglied die Rechtsanwaltskammer Nürnberg von Beginn an war.

Die Initiative stellt einen Zusammenschluss von Justiz, rechtsberatenden Berufen, Wirtschaft und Wissenschaft dar, deren Ziel es ist, Bayern zu einem starken und attraktiven Rechts- und Justizstandort weiter auszubauen.

Beteiligt an der Initiative sind unter anderem das Bayerische Staatsministerium der Justiz, die Gerichtsbarkeiten, die bayerischen Rechtsanwaltskammern Bamberg, München und Nürnberg, die Patentanwaltskammer, die Notarkammer, die bayerischen Universitäten, Interessenverbände von Rechtsanwälten und Richtern und wirtschaftliche Institutionen.

Anlässlich des Jubiläums fand am 06.10.2025 eine Feier im Münchner Justizpalast statt, die unter dem Motto „Digital Compliance“ stand. Ministerialdirigent Dr. Winfried Brechmann begrüßte die zahlreichen geladenen Gäste. Anschließend bereitete der Staatsminister der Justiz Georg Eisenreich mit seiner Keynote zum Thema „Digital Compliance“ die Podiumsdiskussion vor.

Nach einem spannenden Vortrag von Prof. Dr. Dirk Heckmann Digital-Experte an der Technischen Universität München zum Thema „Haftungsfragen im Zusammenhang mit KI“, diskutierten hochrangige Vertreter des Rechts- und Wirtschaftslebens über „Digital Compliance“. Auf dem von Prof. Dagmar Schuller (Vizepräsidentin der IHK für München und Oberbayern) moderierten Podium: Staatsminister Georg Eisenreich, Dr. Thomas

Dickert, Präsident des Oberlandesgerichts Nürnberg, Dr. Stefan Gehring, General Counsel und Group Compliance Officer bei der Munich RE, Rechtsanwältin Dr. Jessica Flint von der JUN Legal GmbH und Prof. Heckmann.

Weitere Informationen zur Jubiläumsfeier und zur „Initiative Rechts- und Justizstandort Bayern“ finden Sie auf der Homepage des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz (www.justiz.bayern.de/presse-und-medien/pressemitteilungen/archiv/2025/110.ph und unter <https://www.rechtsstandortbayern.de/aktivitaeten/>)

Geschäftsstelle zwischen den Jahren geschlossen



Bitte beachten Sie, dass die Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Nürnberg vom 24.12.2025 bis einschließlich 02.01.2026 nicht besetzt ist. Wir sind im neuen Jahr ab 05.01.2026 wieder zu den üblichen Bürozeiten für Sie erreichbar.

Sollten Kolleginnen oder Kollegen zum Jahresende auf ihre Zulassung verzichten wollen, bitten wir um frühzeitige Mitteilung des Verzichts „mit Wirkung zum ...“, damit der Bescheid noch vor Jahresende zugehen und das Empfangsbekenntnis an uns zurückgesandt werden kann.

Wir danken für Ihr Verständnis und wünschen Ihnen frohe Weihnachtsfeiertage. Kommen Sie gut ins neue Jahr!

Ihre Geschäftsstelle

Interview mit Professor Dr. Christoph Safferling und RA Dr. Uwe Wirsching

Völkerstrafrecht, Zeugenschutz und rechtliche Verantwortung

Relevanz und Aktualität für die Anwaltschaft

1. Relevanz & Aktualität

Herr Professor Safferling, Herr Dr. Wirsching – warum ist das Thema Völkerstrafrecht, das viele eher mit internationalen Gerichten verbinden, heute auch in Nürnberg und für die hiesige Anwaltschaft relevant?

Prof. Dr. Safferling:

Nürnberg ist nicht nur historisch ein Symbolort für das Völkerstrafrecht. Heute finden vor deutschen Oberlandesgerich-



Prof. Dr. Christoph Safferling

ten Prozesse statt, die sich mit Kriegsverbrechen in Syrien oder im Irak befassen. Deutschland hat sich mit dem VStGB verpflichtet, kein sicherer Hafen für Täterinnen und Täter von Völkerrechtsverbrechen zu sein. Bisher wurden rund 90 Verfahren in diesem Bereich vor deutschen Gerichten durchgeführt, und es werden in den kommenden Jahren mehr werden. Erste Hinweise zu diesen Verbrechen stammen oft aus Angaben,

die im Rahmen von Asylverfahren gemacht wurden, das BAMF spielt dabei eine wichtige Rolle.

Dr. Wirsching:

Das betrifft uns unmittelbar – manchmal sitzen Betroffene oder Zeugen in unserer Stadt. Und das bedeutet auch: Die Anwaltschaft im Kammerbezirk Nürnberg kann ganz plötzlich mit Fällen in Berührung kommen, die Bezüge zu Völkerrechtsverbrechen haben – sei es in einem Asylverfahren, einer Opfervertretung oder einer familienrechtlichen Auseinandersetzung. Das erfordert viel Fingerspitzengefühl – juristisch wie menschlich.

2. Aktualität des Völkerstrafrechts

Das Völkerstrafrecht erlebt derzeit weltweit eine große Aufmerksamkeit – von Verfahren in Den Haag bis zu nationalen Prozessen in Europa. Wie schätzen Sie die aktuellen Entwicklungen ein?

Prof. Dr. Safferling:

Wir sehen weltweit eine wachsende Bereitschaft, schwerste Verbrechen auch außerhalb des Tatort-Staats zu verfolgen. Einerseits beobachten wir, dass zum Beispiel der Internationale Strafgerichtshof aktiv in laufenden Konflikten wie in Palästina oder Sudan ermittelt. Auch in Deutschland laufen aktuell Ermittlungs- und Strafverfahren

zu Syrien, Irak, aber auch zur Ukraine. Diese Dynamik zeigt: das Völkerstrafrecht ist kein fernes Ideal, sondern ein Werkzeug, das heute ganz konkrete Auswirkungen auf Täter wie auf Opfer hat – und das auch bei uns vor Gericht zur Anwendung kommt.

Dr. Wirsching:

Für die anwaltliche Praxis bedeutet das: Fälle mit völkerstrafrechtlichem Bezug werden nicht weniger, sondern mehr. Geflüchtete aus Kriegsgebieten, internationale Ermittlungen, Kooperation zwischen Staaten – all das kommt in unseren Kanzleien an. Wer hier vorbereitet ist, kann nicht nur seine Mandantschaft kompetent vertreten, sondern auch ein Stück internationale Gerechtigkeit mitgestalten. Das Völkerstrafrecht ist als Rechtsgebiet heute relevanter denn je.



Dr. Uwe Wirsching

3. Praxisnähe für die Anwaltschaft

In welchen Bereichen begegnen Anwältinnen und Anwälten am ehesten Fällen mit Bezug zu Völkerrechtsverbrechen, vielleicht auch ohne, dass es auf den ersten Blick erkennbar ist?

Prof. Dr. Safferling:

Völkerstrafrecht klingt für viele wie ein exotisches Spezialgebiet – in Wahrheit begegnet es uns längst im Alltag der deutschen Justiz. Ob im Strafverfahren, im Asylrecht oder in der Opfervertretung: Die Schnittstellen sind da. Wer als Anwältin oder Anwalt hier sattefest ist, kann völkerstrafrechtlich relevante Inhalte frühzeitig erkennen, Chancen nutzen und Mandantinnen und Mandanten sicher durch hochkomplexe Verfahren begleiten. Das ist nicht nur juristisch anspruchsvoll, sondern auch ein klarer Mehrwert für die Mandantschaft.

Dr. Wirsching:

Auch im Sozial- oder Verwaltungsrecht steckt das Thema oft zwischen den Zeilen. Ein Beispiel: Ein Mandant im Aufenthaltsverfahren berichtet von Folter im Heimatland. Das ist nicht nur als Fluchtgrund asylrelevant – es kann strafrechtliche Bedeutung haben. Das kann auch im Strafrecht passieren, wenn Mandantinnen oder Mandanten Beschuldigungen erheben oder selbst von Gewalt betroffen sind. Gerade deshalb sollte es mehr Weiterbildungsangebote für Juristen und Juristinnen geben, die für dieses Thema sensibilisieren.

4. Rechtliche Herausforderungen

In der Praxis geht es auch um die Situation, dass Sozialarbeiterinnen und -arbeiter erfahren, dass ihre Klientinnen und Klienten in der Vergangenheit möglicherweise ein

Völkerrechtsverbrechen begangen haben. Nach dem VStGB gewährt Deutschland keinen sicheren Hafen für solche Personen – sie sollen hier strafrechtlich verfolgt werden. Das bringt Sozialarbeiterinnen und -arbeiter in ein Dilemma: Einerseits unterliegen sie der Schweigepflicht und wollen das Vertrauensverhältnis nicht stören, andererseits darf eine solche Tat nicht toleriert werden. Welche Abwägungen sind hier nötig, und wie können Anwältinnen und Anwälte Sozialarbeiterinnen und -arbeiter beraten, wann in solchen Fällen eine Meldung geboten ist oder Schweigen angezeigt ist?

Prof. Dr. Safferling:

Wir reden hier über eine hochsensible und gleichzeitig rechtlich nicht ganz klar geregelte Situation. Für Sozialarbeiterinnen und -arbeiter bedeutet das ein echtes Dilemma: Einerseits ist das Vertrauensverhältnis zu schützen, andererseits wollen sie nicht zum Schutzschild für Täterinnen oder Täter zu werden. Das aktuelle Recht verlangt eine Abwägung – und genau diese Abwägung hat auch eine moralische Dimension. Anwältinnen und Anwälte können hier eine Schlüsselrolle spielen, indem sie Sozialarbeiterinnen und -arbeiter zunächst einmal beraten, welche rechtlichen Möglichkeiten bestehen, und welche Konsequenzen sie haben können. Dann kann entschieden werden, ob eine Meldung geboten ist und wie dabei Schutzinteressen gewahrt werden können. Die Beratung muss dabei praxisnah sein: Welche Behörden sind zuständig, wie wird mit sensiblen Informationen verfahren, welche Schutzmechanismen für Zeuginnen oder Zeugen oder Hinweisgeberinnen und Hinweisgeber existieren? Das Ziel ist, dass Sozialarbeiterinnen und -arbeiter handlungsfähig bleiben – und dass wir als Gesellschaft

Ehrungen von Kanzleimitarbeiterinnen

10 Jahre

Valeria Gelmann
Hinrichs Rechtsanwälte GbR
Schweinauer Hauptstr. 80
90441 Nürnberg

25 Jahre

Stefanie Preßl
Hummelmann, von Pierer & Kollegen
Rechtsanwälte
Friedrichstr. 33
91054 Erlangen

Andrea Marx
Rechtsanwälte
Mümmler & Kollegen
Ingolstädter Str. 12
92318 Neumarkt

Kornelia Haas
Heike Ederer
Ederer und Partner
Rechtsanwälte
Weißenburgstr. 29
93055 Regensburg

30 Jahre

Andrea Mederer
Rechtsanwälte
Ehrensberger & Grimm
Partner mbB
Regensburger Str. 110
92318 Neumarkt

klar signalisieren, dass schwere Völkerrechtsverbrechen nicht ignoriert werden.

Dr. Wirsching:

Und auch bei der Beratung von Überlebenden und Zeuginnen oder Zeugen völkerrechtlicher Verbrechen können Sozialarbeiterinnen und -arbeiter juristische Unterstützung benötigen. Die Fachkräfte müssen sich rechtlich orientieren können, um ihre Klientel kompetent zu beraten und – ganz wichtig – die Betroffenen frühzeitig darauf hinzuweisen, dass sie im Strafprozess eine besondere Rolle einnehmen können. Anwältinnen und Anwälte können hier auch die Weichen stellen, um Opfer zu schützen oder Beweise zu sichern. Genau dafür wollen wir auch die Kollegenschaft sensibilisieren, damit sie als zuverlässige Ansprechpersonen zur Seite stehen, um Sozialarbeiterinnen und -arbeiter gezielt zu unterstützen.

5. Ziel und Mehrwert des Trainings

Warum ist es für die Anwaltschaft heute wichtig, ihre Kenntnisse im Völkerstrafrecht zu vertiefen – welchen konkreten Mehrwert bringt das für ihre tägliche Praxis und ihre Mandantschaft?

Prof. Dr. Safferling:

Völkerstrafrechtliche Relevanz ist nicht immer offensichtlich. Umso wichtiger ist es, Indizien zu erkennen, um frühzeitig einschätzen zu können, ob und wie genau eine Person vom Völkerstrafrecht betroffen sein könnte, an welcher Stelle Hinweise registriert werden können, welche Schutzmechanismen greifen und welche besonderen Bedürfnisse

oder rechtlichen Ansprüche die Person haben kann. Dieses Wissen ist zentral, um Betroffene bestmöglich zu begleiten und zu beraten.

Dr. Wirsching:

Für mich ist es auch eine Frage der Professionalität. Unsere Kolleginnen und Kollegen sollten vorbereitet sein, wenn ein Mandant mit einer Geschichte zu ihnen kommt, die auf den ersten Blick nichts mit Völkerrecht zu tun hat – auf den zweiten aber sehr wohl. Wer die Strukturen, Verfahren und besonderen Schutzmechanismen kennt, kann die richtigen Schritte einleiten, Kontakte zu den zuständigen Stellen herstellen und so im entscheidenden Moment Handlungsfähigkeit beweisen. Gleichzeitig sammeln unsere Kolleginnen und Kollegen damit Erfahrungen, die sie auch in internationalen Kontext – etwa vor dem Internationalen Strafgerichtshof – einbringen können. In Deutschland schaffen wir damit ein Vorbild, wie ernst und konsequent mit Völkerstrafrecht umgegangen werden muss.

6. Abschlussfrage

Wenn Sie einen Wunsch für die Zukunft der Arbeit von Anwältinnen und Anwälten im Bereich des Völkerstrafrechts hätten – welcher wäre das?

Prof. Dr. Safferling:

Mein Wunsch ist, dass die Anwaltschaft in Deutschland das Völkerstrafrecht als selbstverständlichen Teil ihrer juristischen Kompetenz begreift – nicht als Nische. Je mehr wir hier Expertise aufbauen, desto stärker können wir international auftreten

und zeigen, dass Deutschland ernsthaft gegen schwerste Verbrechen vorgeht.

Dr. Wirsching:

Ich wünsche mir, dass unsere Kolleginnen und Kollegen den Mut und die Neugier haben, sich auf dieses komplexe Feld einzulassen. Denn wer hier fit ist, kann Menschen konkret helfen, Verantwortung übernehmen – und ein wichtiges Signal senden, dass Recht und Gerechtigkeit keine Grenzen kennen.

Veranstaltungshinweis:

„Völkerstrafrecht, Zeugenschutz und rechtliche Verantwortung in kommunalen Kontexten – Handlungsfähigkeit für Juristinnen und Juristen in Behörden und sozialen Einrichtungen“

Kooperationsveranstaltung der Internationalen Akademie Nürnberger Prinzipien und der RAK Nürnberg am 26. und 27. März 2026 in Nürnberg.

Weitere Informationen zur Fortbildungsveranstaltung siehe Seite 178 oder unter www.rak-nbg.de/seminare veröffentlichen.



Erster



Tag der **KANZLEIHELD:INNEN**

Recht.Schlau.Genau.

– waren Sie dabei?

Am 12.11.2025 wurde der erste Ehrentag der Kanzleimitarbeiterinnen und -mitarbeiter begangen. Er soll künftig zur festen Institution werden – jeden zweiten Mittwoch im November.

Dank einer gemeinsamen Initiative der Berufsverbände – BRAK, Bundesnotarkammer, Forum Deutscher Rechts- und Notarfachwirte, Deutscher Anwaltsverein sowie des RENO Bundesverbandes – wurde ein Ehrentag für die Heldinnen und Helden des Kanzleialltags geschaffen.

Die Schirmherrschaft hat Bundesjustizministerin Dr. Stefanie Hubig übernommen und am

ersten Ehrentag ein Grußwort veröffentlicht, um die Bedeutung dieser Berufsgruppe zu würdigen.

Darüber hinaus ist ein neuer Internetauftritt online gegangen, auf der Information und Ideen zum Mitmachen gesammelt werden.

Wir hatten alle Kanzleien in unserem Bezirk angeschrieben um die Kolleginnen und Kol-

legen zu ermutigen, an diesem Ehrentag durch kleine Gesten die Wertschätzung auszudrücken. Wir hoffen, viele von Ihnen waren dabei und helfen auch künftig mit, aus diesem Ehrentag eine lebendige Tradition werden zu lassen.

Weiterführende Informationen und Anregungen finden Sie unter <https://kanzleiheldinnen.de>.



Mitgliedsbeitrag 2026 – achten Sie auf Nachrichten im beA!

Gemäß § 1 Abs. 7 und 9 werden der Mitgliedsbeitrag und die jährliche beA-Umlage am 01.03. eines jeden Kalenderjahrs fällig. Rechnungen stellt die Rechtsanwaltskammer Nürnberg als Körperschaft des öffentlichen Rechts nicht aus. Wir versenden aber jedes Jahr Ende Januar eine Erinnerung an die fällig werdenen Zahlungen, die auch von den Finanzämtern bislang als ausreichend akzeptiert wurden.

Aus Kostengründen haben wir die Erinnerungsschreiben 2025 nicht mit der Post, sondern per beA versandt. Leider mussten

wir feststellen, dass diese Schreiben von zahlreichen Kolleginnen und Kollegen nicht zur Kenntnis genommen wurden, ebenso wie die in der Folge versandten Mahnungen.

Zur Meidung unnötigen Arbeitsaufwands in der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Nürnberg und unnötiger Kosten bei Ihnen deshalb unsere dringende Bitte: Achten Sie auf Schreiben, die in Ihrem beA eingehen – und nicht nur Ende Januar 2026, wenn wir Sie das nächste Mal an die bevorstehende Fälligkeit des Beitrags erinnern! □

Angehörigen- und Demenzberatung e.V.

Im Rahmen der Beratung durch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte wird immer wieder das Thema Demenz und die Betreuung Betroffener relevant.

Informationen und Unterstützung finden Ihre Mandanten bei dem Angehörige- und Demenzberatung e.V. (www.an gehoerigenberatung-nbg.de).



Weihnachtsspendenaktion der Hülfskasse Deutscher Rechtsanwälte 2025

Auch in diesem Jahr startet die Hülfskasse eine Weihnachtsspendenaktion für Kolleginnen und Kollegen in schwierigen Lebenssituationen. Die Aktion läuft, wie bisher, bundesweit. Auch in der Hülfskasse ist es zu spüren: Der demografische Wandel bringt eine zunehmende Altersarmut mit sich. So wurden beispielsweise viele Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte aufgrund ihres Alters nicht mehr in die Versorgungswerke aufgenommen, oder Rücklagen wie Lebensversicherungen wurden in Krisensituationen gekündigt. Die noch aktiven älteren Kolleginnen und Kollegen geraten oft in Bedrängnis durch steigende Gesundheitskosten und nachlassende Leistungsfähigkeit. Bitte unterstützen Sie die Hülfskasse dabei, diese Not zu lindern.

In diesem Rahmen bittet der karitative Verein um Kontaktaufnahme, sollten den Leserinnen und Lesern derartige Fälle von Notlagen bekannt oder jemand selbst betroffen sein.

Hülfskasse
Deutscher Rechtsanwälte

Spendenmöglichkeiten

Online:
[https://huelfskasse.de/
spenden/](https://huelfskasse.de/spenden/)
Bank für Sozialwirtschaft
IBAN:
DE22 3702 0500 0020 1442 11
BIC:
BFSWDE33XXX

Kontakt:
Hülfskasse Deutscher
Rechtsanwälte
Pia Alatalo
Steintwietenhof 2,
20459 Hamburg

Telefon: (040) 36 50 79
info@huelfskasse.de
www.huelfskasse.de

Dr. Kuhn weiter Präsident des VFB Bayern e.V.

Bei der Delegiertenversammlung des VFB am 19.11.2025 in München wurde Dr. Thomas Kuhn im Amt des Präsidenten einstimmig bestätigt. Der Münchner Rechtsanwalt und Vizepräsident der Rechtsanwaltskammer München führt damit weiterhin den Verband Freier Berufe in Bayern an. Neu in das zehnköpfige Präsidium des VFB wurde Architektin Alexandra Heese gewählt. Sie folgt auf den Architekten Karlheinz Beer, der nicht mehr zur Wahl antrat.

Der Verband vertritt mit 32 Mitgliedsorganisationen die Interessen von fast einer Million selbstständig und angestellten Freiberuflern. Weitere Informationen zum Verband unter www.freiberufe-bayern.de. □



Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung



Bayerische
Versorgungskammer

Aktuelle Informationen zur Bayrischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung (BRASStV)

Am 20. Oktober 2025 fand die ordentliche Sitzung des Verwaltungsrats in München statt. Wesentliche Tagesordnungspunkte der Sitzung waren die Geschäftsergebnisse des Berichtsjahres 2024, die Entscheidung über die Dynamisierung zum 1. Januar 2026 sowie die Beschlussfassung über die 23. Änderungssatzung.

Das Kapitalanlagen-Portfolio des Versorgungswerks bestand zum Bilanzstichtag (nach Buchwerten) zu rd. 23,9 % aus Anlagen im Direktbestand (2,5 %

direkt gehaltene Immobilien, 0,4 % Beteiligungen und 21,0 % verzinsliche Anlagen) und zu rd. 76,1 % aus Anlagen im BRASStV-Masterfonds.

Der Jahresabschluss erhielt das uneingeschränkte Testat der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

Der Verwaltungsrat billigte den Jahresabschluss, schloss

1. Geschäftsergebnisse 2024: Wesentliche Geschäftsdaten im Vergleich zum Vorjahr:

	2024	2023	Veränderungen
Anwartschaftsberechtigte	50.629	49.832	+ 797
Aktive Mitglieder	40.107	39.651	+ 456
davon Rechtsanwälte/innen	27.132	26.995	+ 137
davon Steuerberater/innen	10.218	9.964	+ 254
davon Patentanwälte/innen	2.757	2.692	+ 65
Versorgungsempfänger	7.560	6.842	+ 718

	(Mio. €)	(Mio. €)	(Mio. €)
Beiträge im Geschäftsjahr	539,2	501,3	+ 37,9
Kapitalanlagen	11.934,7	11.216,5	+ 718,2
Versorgungsleistungen	139,2	120,0	+ 19,2
Bilanzsumme	12.012,3	11.277,2	+ 735,1
versicherungstechnische Rückstellungen	11.710,3	10.996,5	+ 713,8
Nettoverzinsung	3,03 %	3,42 %	

sich dem Lagebericht der Geschäftsführung an und erteilte ihr Entlastung.

Der Geschäftsbericht 2024 steht in Kürze in elektronischer Form auf der Homepage des Versorgungswerks (www.brastv.de) unter der Rubrik „Über uns / Daten & Fakten“ zur Verfügung. Auf Anforderung erhalten Mitglieder weiterhin ein Druckexemplar des Geschäftsberichts.

2. Dynamisierung 2026

Der Verwaltungsrat hat seine Entscheidung zur Dynamisierung getroffen: Zum 1. Januar 2026 werden die Renten um 1,50% dynamisiert. Ebenfalls zum 1. Januar 2026 werden die Anwartschaften des Anwartschaftsverbandes 2 (Rechnungszins 3,25 %)

um 0,75 % und die Anwartschaften des Anwartschaftsverbands 3 sowie die ab 1. Januar 2015 erworbenen Rentenpunkte (Rechnungszins jeweils 2,50 %) um 1,50 % dynamisiert.

3. Satzungsänderung 2026

Der Verwaltungsrat hat die 23. Änderungssatzung beschlossen. Mit dieser Änderungssatzung wird die Regelung zur öffentlichen Bekanntmachung von Schriftstücken durch das Versorgungswerk geändert: Künftig erfolgt die Bekanntmachung auf der Internetseite des Versorgungswerks.

Die Änderungssatzung soll zum 1. Januar 2026 in Kraft treten; die Aufsichtsbehörde, das Bayerische Staatsministerium des

Innern, für Sport und Integration, muss die Änderungssatzung noch genehmigen.

In seiner Sitzung am 20. Oktober 2025 hat der Verwaltungsrat des Weiteren die von der Geschäftsführung aufgestellte Wirtschaftsplanung 2026 gebilligt und den Bericht aus Kammerrat, Vorstand und Verwaltung zur Kenntnis genommen. Termin für die nächste ordentliche Verwaltungsratssitzung ist der 19. Oktober 2026.

Weitere Informationen unter www.brastv.de.



Bayerischen Justizskimeisterschaft am 25.01.2025

Die 32. Justizskimeisterschaft im Rahmen des Wintersporttages der Bayerischen Justiz wird am Sonntag, den 25. Januar 2026, wieder im bekannten Skigebiet Classic in Garmisch-Partenkirchen stattfinden.

Das Orga-Team wird weiterhin aus Stefan Weickert und Stefan Kves vom Landgericht München II bestehen. Die offizielle Einladung mit Anmeldeformular für die Justizskimeisterschaft finden Sie auf unserer Homepage unter www.rak-nbg.de/fuer-anwaelte/service/informationen.



Neuer Look

Haben Sie es schon gesehen? Die Homepage der Rechtsanwaltskammer Nürnberg zeigt sich seit 06.11.2025 „in neuem Gewand“.

Unser bisheriger Internetauftritt war in die Jahre gekommen und damit technisch nicht mehr auf dem aktuellen Stand. Den deshalb dringend erforderlichen Relaunch haben wir genutzt, unseren Auftritt einmal komplett zu überarbeiten: neuer Look, übersichtlicherer Aufbau und Mobilefähigkeit.

Natürlich trifft man nicht immer jedermanns Geschmack. Aber wir hoffen, dass es die neue Seite möglichst vielen ermöglicht, alle relevanten Informationen schnell und einfach zu finden.

Wir würden uns über Ihr Feedback freuen!



Strenge Voraussetzungen für die Durchsuchung von Anwaltskanzleien

BVerfG, Beschl. v. 21.07.2025 – I BvR 398/24

Der Erste Senat des BVerfG hat im Rahmen einer an sich unzulässigen Verfassungsbeschwerde die strengen Voraussetzungen der Verhältnismäßigkeit für die Durchsuchung von Rechtsanwaltskanzleien angemahnt. Die Anforderungen seien hier – ebenso wie bei Steuerkanzleien – höher als die bei „normalen“ Durchsuchungen. Grund sei der besondere Schutz von Berufsgeheimnisträgern. Dieser diene nicht nur der Vertrauensbeziehung zwischen Rechtsbeistand und Mandanten, sondern auch dem Interesse der Allgemeinheit an einer wirksamen und geordneten Rechtspflege. Zudem berge die Durchsuchung von Kanzleiräumen regelmäßig die Gefahr, dass Daten von Nichtbeschuldigten betroffen seien.

BVerfG entscheidet inhaltlich zu unzulässiger Verfassungsbeschwerde

Der besondere Schutz von Berufsgeheimnisträgern (§ 53 StPO) gebiete bei der Anordnung der Durchsuchung einer Rechtsanwaltskanzlei die besonders sorgfältige Prüfung der Eingriffsvoraussetzungen und des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, so das BVerfG. Was das im Einzelfall bedeutet und warum die einzelnen Voraussetzungen weder für sich genommen noch in der Gesamtschau gewahrt wurden, dekliniert der Senat am konkreten Beispiel durch:

1. Der vorgeworfene versuchte (Prozess-)Betrug sei keine Straftat von erheblicher Bedeutung. Zum einen aufgrund der zu erwartenden Strafandrohung von - abstrakt - maximal drei Jahren, wobei im konkreten Einzelfall die mögliche Strafe sogar noch deutlich darunter gelegen hätte. Zum anderen, weil das Schutzzugt ausschließlich das Vermögen sei. Und schließlich sei auch noch ein strafbefreiender Rücktritt in Betracht gekommen.
2. Der Tatverdacht sei weiterhin aufgrund aktenkundiger Widersprüche zumindest schwach. Die Zeugin sei zudem wenig glaubhaft gewesen, habe sie doch ein persönliches Interesse an einer Verurteilung ihres ehemaligen Anwalts gehabt,

da sie einen Zivilrechtsstreit mit ihm über die Vergütung führte.

3. Die Auffindevermutung sei zudem eher gering gewesen, so das BVerfG weiter. Der Anwalt hatte zuvor Kenntnis von den Ermittlungen gehabt und mit einem Akteneinsichtsantrag sogar offengelegt, dass er eine Durchsuchung zumindest für möglich gehalten habe.
4. Das wichtigste Argument war jedoch die besondere Eingriffsintensität einer Durchsuchung von Kanzleiräumen eines Rechtsanwalts, die regelmäßig zu einer regulierenden Beschränkung der Durchsuchung von Kanzleien von Rechtsanwälten und Steuerberatern führe. Die Durchsuchung von Kanzleiräumen berge regelmäßig die Gefahr, dass unter dem Schutz des Art. 2 Abs. 1 iVm Art. 1 Abs. 1 GG stehende Daten von Nichtbeschuldigten betroffen seien. Hinzu komme, dass diese anwaltlichen Mandatsverhältnisse - Berufsgeheimnisträger - besonders schutzbedürftig seien. Der Schutz dieser Vertrauensbeziehung liege auch im Interesse der Allgemeinheit an einer wirksamen und geordneten Rechtspflege. Die hier sehr weit formulierte Durchsuchungsanordnung („Gesamtschau der Unterlagen“) habe auch ganz konkret potenziell Unterlagen anderer Mandanten umfasst. Zahlreiche verfahrensunbeteiligte Personen, insbesondere Mandantinnen und Mandanten, seien von der Durchsuchung mit betroffen gewesen, obwohl sie in keiner Beziehung zu dem Tatvorwurf stünden und den Eingriff durch ihr Verhalten nicht veranlasst hätten.
5. Die Durchsuchungsanordnung sei zwar zur Erreichung des Aufklärungszwecks erforderlich, jedoch nicht das mildeste Mittel zur Ermittlung gewesen. Weil der gesamte Tatvorwurf mit dem Vortrag des Beschuldigten im Zivilverfahren stehe und falle, hätte hier die Akte des Zivilverfahrens beigezogen werden müssen. Weil der Anwalt von den Ermittlungen wusste, hätte auch keine Gefahr des Beweismittelverlustes bestanden, hätte man noch weiter abgewartet.

Daher kommt das BVerfG im Rahmen einer abschließenden Angemessenheitsprüfung zu dem Schluss, dass schon die Schwere des Tatvorwurfs, der schwache Tatverdacht, der geringe Grad der Auffindewahrscheinlichkeit, die schon grundsätzlich bei Durchsuchungen erhebliche Eingriffstiefe und die weiteren denkbaren Ermittlungsansätze zusammengenommen bereits erheblich gegen die Angemessenheit der Durchsuchung sprächen. Hier kommt erschwerend hinzu, dass die Durchsuchungsanordnung in Bezug auf die Rechtsanwaltskanzlei weit gefasst und potenziell zahlreiche unbeteiligte Mandanten betroffen habe. Entscheidend habe letztlich die besondere Rolle des Betroffenen als Rechtsanwalt gegen ein angemessenes Verhältnis aus staatlicher Eingriffsmäßnahme zur Wahrheitsermittlung und Eingriff in die Grundrechte gesprochen.

Quelle: BRAK (<https://www.brak.de/newsroom/news/bverfg-strenge-voraussetzungen-fuer-durchsuchung-von-anwaltskanzleien/>) □

Nichterfüllung von Pflichten nach GwG

LG Nürnberg-Fürth, Urt. v. 22.02.2024 – 18 StL 6/23

„1. Bei nicht beantworteten Auskunftsersuchen der Steuerberaterkammer an einen Steuerberater ist zwischen der berufsrechtswidrigen Nichtmitwirkung bei einer Vermittlung nach § 76 Abs. 2 Nr. 3 StBerG und der berufsrechtswidrigen Nichtbeantwortung eines entsprechenden Ersuchens des Vorstandes oder des durch die Satzung bestimmten Organs oder eines Beauftragten des Vorstandes oder des Organs nach § 80 Abs. 1 StBerG zu unterscheiden.

2. Erfüllt ein Steuerberater seine ihm aus den §§ 2 Abs. 1 Nr. 12, 5 Abs. 2 Nr. 3, 52 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 GwG resultierenden Pflichten nicht, stellt dieses einen Verstoß gegen die gewissenhafte Berufsausübung nach den §§ 57 Abs. 1 Satz 1 StBerG; 1 Abs. 2, 4 Abs. 1 BOSB dar.“

beA: Einreichung eines Schriftsatzes einer BAG

BGH, Beschl. v. 16.09.2025 – VIII ZB 25/25

Zur Formwirksamkeit der Einreichung eines nicht-qualifiziert elektronisch signierten Schriftsatzes über das besondere elektronische Anwaltspostfach einer prozessbevollmächtigten anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaft.

Volltext unter www.bundesgerichtshof.de

Pflichten bei Überlastung der Mitarbeiter wegen personaler Ausdünnung

OLG Frankfurt am Main, Beschl. v. 1.9.2025, Az. 3 U 69/25

In einer Rechtsanwaltskanzlei muss sichergestellt werden, dass die Angestellten ihre Aufgaben auch dann zuverlässig erfüllen, wenn die Belegschaft durch Krankheit und Ausscheiden einer Mitarbeiterin reduziert ist. Einer eventuellen Überlastung, die dadurch entsteht, dass dem verbliebenen Personal zu viele Aufgaben übertragen werden, muss entgegengewirkt werden. Das Oberlandesgericht Frankfurt am Main hat mit seiner veröffentlichten Entscheidung einen Antrag einer Rechtsanwältin auf Wiedereinsetzung in die versäumte Berufsbegründungsfrist zurückgewiesen, da sie entsprechende geeignete Maßnahmen nicht dargelegt hatte.

Psychosoziale Prozessbegleitung für Opfer von Straftaten

Bundesweit besteht die Möglichkeit für Opfer von Straftaten, in bestimmten Fällen eine Psychosoziale Prozessbegleitung in Anspruch zu nehmen. Psychosoziale Prozessbegleitung ist eine nicht juristische, professionelle Form der Zeugenbetreuung.

Psychosoziale Prozessbegleiter sind speziell für die Betreuung von besonders schutzbedürftigen Opfern von Straftaten ausgebildet. Sie helfen die Tatopfer für das Strafverfahren zu stabilisieren und die Aussagefähigkeit des Opfers herzustellen bzw. zu erhalten.

Weitere Informationen zur Psychosozialen Prozessbegleitung finden Sie im Bayerischen Opfermerkblatt, das Sie auf unserer Homepage unter „Aktuelles“ abrufen können. Dieses Merkblatt wird Geschädigten von Straftaten grundsätzlich bereits durch die Polizei ausgehändigt.

Da das Institut der Psychosozialen Prozessbegleitung von vielen Opfern trotz Vorliegen der Beiordnungsvoraussetzungen nicht in Anspruch genommen wird, wurde darum gebeten, auch Nebenklagevertreterinnen und Nebenklageverteilter sowie ihre Mandanten auf diese Möglichkeit hinzuweisen.

Neue Fachanwälte

FA für Arbeitsrecht

RA Manuel Abert, Ansbach
RA Dustin Dawirs, Nürnberg
RA Christian Jackisch, Regensburg
RA Thomas Koch, Sinzing

FA für Strafrecht

RA Dr. Wolfgang Heidl, Feucht
RAin Corinna Jung, Nürnberg
RA Dr. Christoph Popp, Nürnberg
RA Marc-Oliver Sandner, Fürth

FA für Familienrecht

RAin Angelika Brenn, Regensburg
RAin Lisa Frank, Weiden

FA für Verkehrsrecht

RA Dominik Hosse, Regensburg

FA für Steuerrecht

RA Kevin Nowack, Erlangen
RA Dr. Christoph Popp, Nürnberg

FA für Bau- und Architektenrecht

RAin Andrea Genz-Zambureck, Neumarkt
RA Lukas Heuss, Nürnberg

FA für Int. Wirtschaftsrecht

RAin Dr. Stefanie Kreuzer, Nürnberg

Wir trauern um unsere verstorbenen Kollegen

Dr. Wolfgang Hahn, Nürnberg
Wolfgang Schimmel, Amberg
Gabriele Kleinlein, Ansbach

verst. 20.05.2025
verst. 17.10.2025
verst. 27.10.2025

Mitgliederentwicklung

Mitgliederstand zum 24.11.2025 (einschließlich Rechtsbeistände): 4.988

AUFGNAHMEN/ZULASSUNGEN

Akgün, Furkan (Fürth)
Alickovic, Adelisa (Regensburg)
Beyer, Thomas (Amberg)
Colberg, Dr. Lukas Christian (Nürnberg) ^
Eibl, Fabian Garcia (Schnaittach)
Fischhaber, Barbara (Herzogenaurach) ^^
Gayer, Maria (Weiden)
Helm, Celine (Nürnberg)
Herbst, Jiwon (Nürnberg)
Hirtreiter, Kai Alexander (Regensburg)
Kapp, Alexander (Herzogenaurach) ^^
Kovar, Michelle (Regensburg)
Kram, Sarah (Erlangen)
Kreuzer, Liandra (Ansbach) ^^
Leupold, Melanie (Nürnberg) ^^
Michalopoulou, Dr. Zoi (Baiersdorf) ^^^
Michalski, Angelika (Regensburg)
Moritz, Johanna (Erlangen) ^^
Petrat, Peter (Leuchtenberg) ^
Sabancı, Berkan (Nürnberg)
Sauer, Sophia (Nürnberg)
Scheyhing, Michael (Nürnberg) ^^
Scholz-Fröhling, Dr. Sabine (Mühlhausen)
Schreiner, Dr. Carsten (Nürnberg)
Schulmeyer, Hannah (Regensburg)
Sinan, Melissa (Nürnberg)
Sinan, Oguzhan (Nürnberg)
Sobieraj, Enrico Felix (Nürnberg)
Steinhäuser, Carolin (Gunzenhausen)
von Hebel, Friederike (Nürnberg)
Zucker, Julia (Erlangen)

BERUFSAUSÜBUNGSGESELLSCHAFTEN

Durchholz Legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH (Fürth)
LEGIT Rechtsanwälte PartG mbB (Altdorf)
OK Legal + Tax GmbH (Fürth)
VPS GmbH (Nürnberg)

Rechtsanwälte (Einzelzulassung): ohne Kennzeichnung zugleich Syndikusrechtsanwalt (Doppelzulassung) ^
Syndikusrechtsanwalt (Einzelzulassung) ^^
Europäischer Syndikusrechtsanwalt (Einzelzulassung) ^^^
Pflichtmitglied § 60 II S. 3 BRAO °
Europäischer Rechtsanwalt °°
WHO-Anwalt °°°
kanzleipflichtbefreit *

LÖSCHUNGEN

Appelt, Thorsten (München) ^^
Aschenbrenner, Laura (Nürnberg)
Besendorfer, Dr. Jürgen (Langenzenn)
Betz, Lisa (Erlangen)
Brendel, Larissa (Erlangen)
Buschbacher, Gerlinde (Regensburg)
Dürschner, Stefan (Nürnberg)
Erras, Dr. Maximilian (München) ^^
Held, Joachim (Nürnberg)
Henke, Reinhard (Nürnberg)
Hirschmann, Jana (Fürth)
Hoffmann, Andreas (Nürnberg)
Holler, Dr. Daniel Eginhard (Nürnberg)
Hübner, Simon (Eckental)
Kainz, Michael (Maxhütte-Haidhof)
Kantarci, Seray (Regensburg)
Keil, Katharina (Erlangen)
Kleinlein, Gabriele (Ansbach)
Koch-Schlegtentdal, Dr. Sandra *
Lindner-Hinterberger, Gudrun (Regensburg)
Lippmann, Bernd (Nürnberg)
Losch, Carolin (Regensburg)
Lugert, Johanna (Fürth)
Obradovici, Christian (Ansbach)
Ohorn, Tobias (Sinzing)
Sappa, Rüdiger-Gerd (Burglengenfeld)
Schimmel, Wolfgang (Amberg)
Schlund, Walter (Cadolzburg)
Schuster, Jens (Neustadt)
Spies, Dr. Rudolf (Nürnberg)
Storch, Günther (Fürth)
Strößner, Hans (Treuchtlingen)
Werner, Helga (Amberg)
Werth, Jürgen (Erlangen)
Zhang, Xilu (Nürnberg) ^^

Institut für Anwaltsrecht und
Anwaltspraxis

Weitere Seminare unter
www.arap.rw.fau.de

Fortbildungsveranstaltungen

Anmeldeformulare unter www.arap.rw.fau.de
oder über die Kontaktstelle für Wissens- und Technologietransfer wtt
Henkestr. 91, 91052 Erlangen
Tel. (09131) 85-25866, Fax (09131) 85-25869, E-Mail: zuv-ww@fau.de

Veranstaltungsort: Juridicum der Universität, Sitzungssaal JDC 0.283, 91054 Erlangen, Schillerstr. 1
Teilnahmegebühr einschl. Getränke, Snacks und ausführliche Seminarunterlagen.
Eine Teilnahmebescheinigung wird erteilt.

Teilnahmegebühr (sofern nicht anders angegeben): 150 €
Ermäßigung für Rechtsreferendare: 90 €

Beim Besuch von Folgeveranstaltungen innerhalb desselben Kalenderjahres wird
für jede weitere Veranstaltung nur ein Teilnehmerbeitrag von 100 € anstelle von
150 € angesetzt.



Aktuelle Probleme der zivilrechtlichen Haftung für Steuerberater

§15 FAO 5 ZS

Prof. Dr. Michael Fischer, Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg

Seminarraum
JDC 1.282

Samstag, 07.02.2026, 09.15 – 15.00 Uhr

Haftung von Gesellschaftern und Geschäftsführern in der Insolvenz

§15 FAO 5 ZS

Prof. Dr. Markus Gehrlein, Richter am Bundesgerichtshof a.D. (IX. Senat) und
Honorarprofessur an der Universität Mannheim

hybrid

Freitag, 08.05.2026, 09.00 – 14.30 Uhr

Aktuelle Entwicklungen im Steuerstrafrecht

§15 FAO 5 ZS

Dr. Sabine Grommes, Richterin am OLG Nürnberg, ehem. wiss. Mitarbeiterin am BGH



Freitag, 12.06.2026, 13.00 – 18.30 Uhr

Aktuelle Tendenzen und Entscheidungen im Strafprozessrecht

§15 FAO 5 ZS

Prof. Dr. Tobias Kulhanek, RiLG a. D. Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover

Freitag, 26.06.2026, 14.00 – 19.30 Uhr

Neues zur Selbstanzeige und Berichtigung im Steuerstrafrecht

§15 FAO 5 ZS

Prof. Dr. Christian Pelz, Noerr LLP, München

Freitag, 25.09.2026, 13.00 – 18.30 Uhr



Aktuelle Rechtsprechung und Gesetzgebung + Kapitalmaßnahmen im Kapitalgesellschaftsrecht

§15 FAO 5 ZS

Prof. Dr. Peter Ries, Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin, zugleich Richter im Handelsregister des AG Berlin-Charlottenburg

Freitag, 02.10.2026, 09.00 – 14.30 Uhr



Ehevertrag und Erbrecht

§15 FAO 5 ZS

Dr. Dietmar Weidlich, Notar a. D.

Freitag, 09.10.2026, 13.00 – 18.30 Uhr

„Klassische“ Problemfelder des Kapitalgesellschaftsrechts inkl. Umwandlungs- und Unternehmensvertragsrecht

§15 FAO 5 ZS

Dr. Dr. Christian Schulte, M.A. Richter am AG, Handelsregister AG Charlottenburg

Freitag, 23.10.2026, 13.00 – 18.30 Uhr

Internal Investigations in Wirtschaftsstrafverfahren

Prof. Dr. Christian Pelz, Noerr LLP, München

§15 FAO 5 ZS

Freitag, 13.11.2026, 13.00 – 18.30 Uhr

Der Zeugenbeweis im Verkehrsunfall- und Strafprozess

Vernehmungstaktik – Beweiswürdigung
– Aussageanalyse

§15 FAO 5 ZS

Dr. Günter Prechtel, Vors. Richter am LG München I a.D.

Freitag, 27.11.2026, 10.00 – 16.00 Uhr

„Neues aus dem Grüneberg - Erbrechtliche Highlights aus der Rechtsprechung des BGH und der Obergerichte“

§15 FAO 5 ZS



Dr. Dietmar Weidlich, Notar a. D.

Samstag, 05.12.2026, 09.00 – 14.45 Uh

Seminare

Teilnahmebedingungen

Zu den Seminaren der Rechtsanwaltskammer Nürnberg können Sie sich online unter <https://seminare.rak-nbg.de> anmelden.

Ca. 2 Wochen vor Veranstaltungstermin erhalten Sie eine Rechnung über den Tagungsbeitrag. Bitte überweisen Sie die Gebühr unter Angabe der jeweiligen Seminarnummer und des Namens des Teilnehmers an

Rechtsanwaltskammer Nürnberg
HypoVereinsbank Nürnberg
IBAN DE96 7602 0070 2020105979
BIC HYVEDEMM460

Anmeldungen, die uns nach Anmeldeschluss erreichen, können wir leider nur berücksichtigen, wenn noch Plätze frei sind. Sollte das Seminar ausgebucht sein, werden wir Sie entsprechend unterrichten.

Sie können Ihre Teilnahme bis sieben Tage vor dem Veranstaltungstermin kostenlos schriftlich stornieren. Nur bei rechtzeitiger Abmeldung entfällt die Kostenpflicht, bzw. können wir die bereits entrichteten Seminargebühren erstatten.

Bitte beachten Sie, dass Veranstaltungen kurzfristig abgesagt werden können, sollte die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden.

Nach jeder Veranstaltung steht im Lauf der folgenden Woche eine Teilnahmebestätigung online in Ihrem Account zum Download bereit.

Wir wünschen Ihnen eine interessante Fortbildung!



Gleich online registrieren und buchen!

Weitere Seminare und ausführliche Inhaltsbeschreibungen unter
<https://www.rak-nbg.de/seminare>

FORTBILDUNGSVERANSTALTUNGEN

Verkehrsrecht

Nr. 6905/2026

Anmeldeschluss: 18.02.2026
Tagungsbeitrag: 40,00 €
Teilnehmerzahl: max. 32

Ort:
RAK Nürnberg
Fürther Str. 115/4. OG
90429 Nürnberg

§15 FAO 2,5 ZS



Weitere Termine:

Mittwoch, 01.07.2026
Mittwoch, 23.09.2026
Mittwoch, 02.12.2026

Aktuelle Entscheidungen und Brennpunkte im Verkehrsschadensrecht

Mittwoch, 18.03.2026 von 18:00 bis 20:45 Uhr

Referent:

Dr. Jens Rogler, Vorsitzender Richter der 2. Zivilkammer am Landgericht Nürnberg-Fürth

Mitarbeiterseminar

Nr. 6901/2026

Anmeldeschluss: 22.02.2026
Tagungsbeitrag: 40,00 €
Teilnehmerzahl: max. 32

Ort:
RAK Nürnberg
Fürther Str. 115/4. OG
90429 Nürnberg

§15 FAO 2,5 ZS



Weitere Termine:

Montag, 22.06.2026
Montag, 28.09.2026
Montag, 14.12.2026

Aktuelle Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zum Strafrecht/Strafprozessrecht

Montag, 23.03.2026 von 09:00 bis 16:00 Uhr

Referent:

Dr. Markus Bader, Vorsitzender der 5. Strafkammer des Landgerichts Nürnberg-Fürth

Inhalt:

Die Veranstaltung wird einen Überblick über zum Zeitpunkt der Veranstaltung aktuelle Entscheidungen des Bundesgerichtshofs zum materiellen Strafrecht und zum Strafprozessrecht mit besonderer Praxisrelevanz geben.“



Völkerstrafrecht, Zeugenschutz und rechtliche Verantwortung in kommunalen Kontexten – Handlungsfähigkeit für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in Behörden, sozialen Einrichtungen und der anwaltlichen Praxis

Fortbildung nach § 15 FAO

26.03. – 27.03.2026, 10:00-17:30 Uhr

Im Justizpalast Nürnberg, dem historischen Gebäude der
Nürnberger Prozesse

Dieses besondere Fortbildungsangebot wird in enger Zusammenarbeit von der Internationalen Akademie Nürnberger Prinzipien und der Rechtsanwaltskammer Nürnberg durchgeführt. Damit entsteht eine einmalige Verbindung zwischen der historischen Bedeutung Nürnbergs als Wiege des modernen Völkerstrafrechts und der täglichen anwaltlichen Praxis.

Die Teilnehmenden erwarten eine praxisorientierte, kollegiale Lernumgebung, renommierte Referent:innen aus Justiz, Wissenschaft und Anwaltschaft, und die Gelegenheit, sich mit Fachkolleg:innen über die Schnittstellen von Straf-, Migrations- und Völkerstrafrecht auszutauschen.

Ziel der Weiterbildung

Globalisierte Konflikte und Migrationsbewegungen führen dazu, dass deutsche Behörden, Rechtsanwält:innen und Organisationen zunehmend mit Fällen konfrontiert sind, die Bezüge zum Völkerstrafrecht aufweisen. Jurist:innen begegnen in Verwaltungen, Kanzleien, Wohlfahrtsverbänden und NGOs immer häufiger Personen, die

- Zeug:innen oder Überlebende internationaler Verbrechen sind,
- möglicherweise an solchen Verbrechen beteiligt waren oder
- aufgrund ihrer Kriegs- und Gewalterfahrungen besondere Schutzbedarfe haben.

In der Praxis fehlen oft klare rechtliche Leitlinien zum Umgang mit entsprechenden Informationen – insbesondere im Spannungsfeld von Schweigepflicht (§ 203 StGB), Schutzinteressen und Anzeigepflichten. Jurist:innen müssen hier rechtssicher und





sensibel handeln, um den bestmöglichen Schutz Betroffener zu gewährleisten und zugleich rechtliche Risiken für Institutionen und Mandant:innen zu vermeiden.

Die Fortbildung befähigt Jurist:innen, völkerstrafrechtlich relevante Fragestellungen in der anwaltlichen und behördlichen Praxis, insbesondere im Kontakt mit Einrichtungen der Wohlfahrtspflege und zivilgesellschaftlichen Organisationen, frühzeitig zu erkennen und angemessen zu handeln. Sie trägt damit Aufbau eines Netzwerkes kompetenter Ansprechpartner:innen bei, die

- rechtliche Risiken und Pflichten im Zusammenhang mit Völkerrechtsverbrechen einschätzen können,
- interne Abläufe oder Mandatsführung rechtssicher gestalten,
- den Austausch zwischen juristischen und psychosozialen Akteur:innen fördern und
- zur Compliance, Schutzverantwortung und institutionellen Resilienz beitragen.

Zielgruppe

Die Fortbildung richtet sich an Jurist:innen, die in ihrer beruflichen Praxis mit menschenrechtlichen, strafrechtlichen oder migrationsbezogenen Fragen befasst sind, insbesondere an:

- Rechtsanwält:innen im Straf-, Asyl- und Migrationsrecht,
- Jurist:innen in kommunalen Verwaltungen (Ausländer-, Sozial-, Jugendämter),
- Mitarbeitende in Rechtsabteilungen von Trägern der freien Wohlfahrtspflege (Caritas, Diakonie, DRK, AWO, Der Paritätische u. a.),
- Rechtsberater:innen und -referent:innen in Nichtregierungsorganisationen und internationalen Organisationen.

Teilnehmerzahl: 20 Personen.

Teilnahmegebühren:

Kategorie	Preis
Standard	350 €
Öffentlich-rechtliche Träger / NGOs	250 €
Frühbucher (bis 01.03.2026)	250 €



RECHTSANWALTSKAMMER
NÜRNBERG**Programm:****Donnerstag, 26.03.2026**

Uhrzeit	Thema	Referent:in
10:00 – 10:15	Eröffnung und Begrüßung	Professor Dr. Christoph Safferling <i>Direktor, Internationale Akademie Nürnberger Prinzipien</i>
10:15–11:45	Einführung in das Völkerstrafrecht <i>Grundlagen, internationale und nationale Regelungen</i>	Arne Bardelle <i>Senior Legal Advisor – European Center for Constitutional and Human Rights</i>
11:45 – 12:45	Mittagsessen, Kantine des OLG Nürnberg	
12:45 – 14:15	Weltrechtsprinzip in der Praxis <i>Wie deutsche Gerichte internationale Verbrechen verfolgen</i>	Arne Bardelle <i>Senior Legal Advisor – European Center for Constitutional and Human Rights</i>
14:15 – 14:30	Kaffeepause	
14:30 – 16:00	Völkerstrafrecht & Migrationsrecht in Praxis <i>Rechtliche Schnittstellen, Risiken und Handlungsspielräume für Institutionen</i>	Jens Dieckmann <i>Rechtsanwalt</i>
16:00 – 16:15	Kaffeepause	
16:15 – 17:30	Fragen und Fallgestaltungen aus der Praxis	Jens Dieckmann <i>Rechtsanwalt</i>





RECHTSANWALTSKAMMER
NÜRNBERG

Freitag, 27.03.2026

Uhrzeit	Thema	Referent:in
10:00 – 11:30	Zeugenschutz und Opferrechte <i>Rechtlichen Instrumente, psychosoziale Prozessbegleitung und Rolle der Nebenklage</i>	Dr. Sigrid Mehring-Zier, LL.M. Rechtsanwältin (schilling tute)
11:30 – 12:30	Gruppenarbeit: Fallanalyse	Dr. Sigrid Mehring-Zier, LL.M. Rechtsanwältin (schilling tute)
12:30 – 14:00	Mittagsessen, Kantine des OLG Nürnberg Und Führung durch Saal 600	
14:00 – 15:30	Individuelle Verantwortung in institutionellen Rahmen <i>Schutzkonzepte, Dokumentation und sichere Abläufe bei sensiblen Hinweisen</i>	Prof. Dr. Christine Graebisch Professur für Rechtliche Grundlagen der Sozialen Arbeit, Fachhochschule Dortmund Dr. Sven-U. Burkhardt Rechtsanwalt
15:30 – 15:45	Kaffeepause	
15:45 – 17:15	Ethik in der Sozialen Arbeit <i>Professionelles Handeln im Umgang mit belastenden Fallkonstellationen</i>	Prof. Dr. Christine Graebisch Professur für Rechtliche Grundlagen der Sozialen Arbeit, Fachhochschule Dortmund Dr. Sven-U. Burkhardt Rechtsanwalt
17:15 – 17:30	Zertifikatsverleihung, Feedback und Ausblick auf Folgetrainings	



Impressum



WIR:	Wissenswerte Informationen der Rechtsanwaltskammer Nürnberg
Herausgeber:	Rechtsanwaltskammer Nürnberg Fürther Str. 115, 90429 Nürnberg – Gerichtsfach Nr. 1 Tel: 0911/926 33-0 info@rak-nbg.de , www.rak-nbg.de
Redaktion:	Dr. Uwe Wirsching (V.i.S.d.P.) Katja Popp (V.i.S.d.P.)
Gestaltung:	Instant Elephant UG, www.instant-elephant.de
Fotonachweis:	Portrait S. 150/162 unten © Christian Oberlander Portrait S. 162 oben © International Nuremberg Principles Academy / LÉROT Foto Seite 166 © Andreas Köhler
Erscheinungsweise:	6 Ausgaben pro Jahr
Aktuelle Ausgabe:	Dezember 2025

Beiträge, die mit Namenskürzeln gekennzeichnet sind, geben nicht in allen Fällen die Meinung des Vorstands wieder. Zwecks Straffung der Darstellung wird oftmals lediglich die männliche Bezeichnung verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für alle Geschlechter.